

# Statuten des Konzertchors DIVERTICANTO Zürich

Der Einfachheit halber werden alle Funktionen und Personen in männlicher Form genannt.

## I. NAME UND SITZ

Art. 1 Unter der Bezeichnung Konzertchor DIVERTICANTO, Nachfolgeverein des Lehrergesangsvereins Zürich, gegründet im Jahre 1891, besteht ein Verein, der politisch und konfessionell neutral und auf gemeinnütziger Basis gemäss Art. 60 ff. ZGB geführt wird. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.

## II. ALLGEMEINES, ZWECK UND MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Der Konzertchor DIVERTICANTO setzt sich mit seiner Arbeit dafür ein, dass Chormusik mit allen möglichen Mitteln an Menschen jeden Alters und Herkunft vermittelt wird. Schwerpunkt bilden Konzerte, kommentierte Konzerte, Aufführungen für Kinder und Jugendliche usw. Des Weiteren setzt sich DIVERTICANTO zum Ziel, den Chorgesang zu pflegen und durch Aufführungen jeglicher Art das kulturelle Leben zu bereichern.

Art. 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Alle Aktivmitglieder haben eine Stimme an der ordentlichen Mitgliederversammlung. Aktivmitglieder verpflichten sich zum regelmässigen Probenbesuch, zur Entschuldigung bei Abwesenheit, zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, zur Bezahlung des Jahresbeitrages und zur schriftlichen Mitteilung an den Vorstand bei längerer Abwesenheit.

Passivmitglieder geben mit ihrem Eintritt ihrer Sympathie für die Zwecke des Vereins Ausdruck. Sie verpflichten sich, den jährlichen Passivmitglieder-Beitrag zu entrichten. Bei Nichtbezahlung erlischt die Passivmitgliedschaft. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Pro Konzert haben sie Anrecht auf zwei Konzertkarten mit 10% Rabatt.

Art. 5 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet - bei Aktivmitgliedern nach bestandenem Vorsingen, bei Passivmitgliedern ohne Vorbehalte - der Vorstand.

Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall.

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Kündigung möglich. Erfolgt ein Ein-/Austritt im Laufe des Jahres, ist der Jahresbeitrag pro rata temporis zu entrichten. Allfällige Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind vorgängig zu regeln.

Der Ausschluss kann vom Vorstand mit Dreiviertel-Mehrheit gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht, den Interessen des Vereins zuwider handelt, gesangstechnisch nicht mehr den Anforderungen genügt oder ohne triftige Gründe den Proben fernbleibt. Der Ausschluss des Mitglieds wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort. Eine Rekurs-Möglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht.

### III. FINANZEN

Art. 7 Die Einnahmequellen des Vereins sind

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern
- Ertrag von Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen
- Sponsorenbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Legate
- Überschüsse aus der Betriebsrechnung
- Gewinne aus Glücksspielen.

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Passivmitglieder werden jeweils an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

Der Konzertchor DIVERTICANTO führt eine separate Betriebs- und Konzertrechnung. Konzertdefizite werden durch die Betriebskasse finanziert, in die auch allfällige Konzertgewinne und Zuwendungen Dritter fließen.

Das Honorar des Dirigenten wird im Anstellungsvertrag geregelt. Es orientiert sich an den «Richtlinien für die Besoldung der Chorleiter» des Schweizerischen Kirchengesangsbundes.

Art.8 Der Verein ist gemeinnützig. Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke. Alle Tätigkeiten, mit Ausnahme des Dirigenten, der Korrepetition und der Stimmbildung werden ehrenamtlich ausgeführt. Die Vorstandsmitglieder haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Art. 9 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

#### IV. ORGANE

Art. 10 Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle.

a) Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese tritt pro Jahr mindestens einmal zusammen, in der Regel im ersten Quartal des Jahres.  
Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung oder briefliche Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmenden.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr. In allen weiteren Wahlgängen gilt das relative Mehr.

Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 12 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind durch Aktivmitglieder bis spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes zu richten.

Art. 13 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen.

Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 14 Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- Die Wahl des Präsidenten
- Die Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Die Wahl des Dirigenten
- Die Abnahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Die Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- Die Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- Die Festsetzung des Jahresbudgets und der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 7
- Die Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand unterbreitet werden
- Die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- Die Erledigung von Rekursen
- Die Revision der Statuten
- Die Auflösung des Vereins und die Verteilung des Vermögens.

b) Der Vorstand

Art. 15 Die Leitung der Vereinsgeschäfte und der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Wahljahr ist jeweils ein Jahr mit gerader Jahreszahl.

Art. 16 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, kann sich der Vorstand von selbst ergänzen. Die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds ist an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Der Dirigent nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen teil. Er hat beratende Stimme.

Art. 17 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal neun Mitgliedern

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer.

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 18 Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die allgemeine Führung der Geschäfte
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- das Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 19 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident. Für die laufenden Kassengeschäfte führt der Kassier Einzelunterschrift.

c) Die Revisionsstelle

Art. 20 Die Prüfung und Begutachtung der Rechnung erfolgt durch die Revisoren. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren, mit steter Wiederwählbarkeit gewählt. Mitglieder des Vorstands können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

Art. 21 Das Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Rechnung Einsicht zu nehmen. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.

## V. MUSIKALISCHES

Art. 22 Die musikalische Leitung ist dem Dirigenten übertragen.

Der Dirigent erarbeitet in Absprache mit dem Vorstand das musikalische Jahresprogramm unter Einbezug der Kostenfolge (Budget) und stellt es den Chormitgliedern vor.

Der Dirigent kann bei der Erarbeitung des musikalischen Jahresprogramms durch ein Gremium von drei bis fünf Mitgliedern unterstützt werden.

Art. 23 Die Zahl der Proben stimmt in der Regel mit jener der Schulwochen überein. Es können auch zusätzliche Proben durchgeführt werden. Der Probenplan wird den Mitgliedern rechtzeitig vom Vorstand bekannt gegeben.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Eine Teil- und Gesamtrevision der Statuten kann jederzeit durchgeführt werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Art. 25 Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Teilnehmenden einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden oder mit einem anderen Verein fusionieren.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein diesbezüglicher definitiver Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu fassen, welche die Auflösung des Vereins beschliesst. Auch dazu braucht es die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Teilnehmenden.

Eine Verteilung der verbleibenden Mittel unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 26 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. März 2015 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Dezember 2007.

Zürich, 18. April 2015

Konzertchor DIVERTICANTO

Präsident



Peter A. Mark

Aktuarin



Beatrix Strebel